

STATUTEN

SGF GEMEINNÜTZIGER FRAUENVEREIN ZENTRALSCHWEIZ

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "SGF GEMEINNÜTZIGER FRAUENVEREIN ZENTRALSCHWEIZ" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.

Der Verein wurde 1888 gegründet und ist als Aktivmitglied dem Dachverband Schweizerische Gemeinnützige Frauen angeschlossen.

Art. 2

Der Verein unterstützt nach Kräften die Bestrebungen des SGF Dachverbandes Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen und bezweckt im besondern den engeren Zusammenschluss der auf den Gebieten der Gemeinnützigkeit arbeitenden Frauen in der Zentralschweiz.

Der Verein kann eigene Fürsorgewerke führen.

B. Mitgliedschaft

Art. 3

Vereinsmitglieder können Sektionen und Einzelmitglieder sein.

Als Mitgliedsektion des GEMEINNÜTZIGEN FRAUENVEREINS ZENTRALSCHWEIZ kann jeder Frauenverein der Zentralschweiz aufgenommen werden, der im Sinne von Art. 2 gemeinnützige Ziele verfolgt. Die Sektionen haben ihre eigenen, den lokalen Verhältnissen angepassten Statuten. Diese dürfen den Statuten des Gesamtvereins nicht widersprechen.

Als Einzelmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich für gemeinnützige Arbeit gemäss Art. 2 interessieren.

Art. 4

Wer Mitglied werden will, hat bei der Kantonalpräsidentin ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Die Sektionen haben dem Aufnahmegesuch ihre Statuten beizulegen. Diese dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche im Widerspruch zu den Statuten des GEMEINNÜTZIGEN FRAUENVEREINS ZENTRALSCHWEIZ und dem SGF Dachverband stehen. Andernfalls kann der Kantonalvorstand verlangen, dass diese Statuten vor der Aufnahme als Mitglied diesen Statuten angepasst werden.

Art. 5

Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 6

Eine Statutenänderung der Mitgliedersektionen bedarf der Genehmigung durch den Kantonalvorstand und den Zentralvorstand des SGF Dachverbandes, sofern sie diesem angeschlossen sind.

Art. 7

Ein Mitglied kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten.

Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung fälliger Beiträge.

Art. 8

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sein Verbleiben im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft. Es gilt Zweidrittels Mehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder.

Gegen diesen Ausschliessungsentscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen beim Kantonalvorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen, begründeten Rekurs einlegen. Im Unterlassungsfall oder bei Nichteinhaltung der Frist, erwächst der Entscheid des Vorstandes in Rechtskraft.

Den eingereichten Rekurs hat der Kantonalvorstand der Generalversammlung mit einem Antrag auf Ausschluss zu unterbreiten.

C. Organe

Art. 9

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle
- d) Betriebskommissionen der Fürsorgewerke

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie findet in der Regel jährlich einmal, am Donnerstag nach dem Weissen Sonntag, statt. Die Durchführung ist grundsätzlich Sache des Vorstandes. Dieser kann die Organisation an die einzelnen Sektionen delegieren. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf angeordnet.

Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn wenigstens 3 Sektionen oder die Kontrollstelle unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen seitens der Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Versammlung (Poststempel) dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 11

Die Obliegenheiten der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung, inkl. Rechnung der eigenen Fürsorgewerke
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Ausgabenbeschlüsse, welche die Zuständigkeit des Vorstandes überschreiten.
- e) Genehmigung des Budgets/Voranschlages
- f) Wahl der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Amtsdauer der Präsidentin beträgt maximal 8 Jahre. Sie ist 3x wiederwählbar.
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, welche im Anhang 1 als integrierter Bestandteil dieser Statuten festgehalten sind.
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins nach Artikel 23

Art. 12

Jede ordnungsmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin geleitet. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Jede Sektion hat auf 50 Mitglieder 1 Stimmrecht, mindestens aber insgesamt 2 Stimmrechte. Eine Delegierte kann höchstens 3 Stimmen pro Sektion vertreten.

Ein Einzelmitglied hat $\frac{1}{2}$ Stimmrecht.

Die Beschlussfassung an den Versammlungen erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Vorbehalten bleibt das qualifizierte Mehr bei Statutenänderungen und bei Auflösung des Vereins gemäss Art. 22 und Art. 23. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand wird ermächtigt, ein zusätzliches Vorstandmitglied für zwei Jahre aus einer Mitgliedersektion zu bestimmen. Dieses Vorstandmitglied ist stimmberechtigt.

Art. 14

Aufgaben des Vorstandes sind:

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung einem andern Organ zur Behandlung zugewiesen sind.

Er kann zur Entlastung seiner Mitglieder Hilfspersonen beiziehen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Er genehmigt Statutenänderungen der ihm unterstellten Sektionen gemäss Art. 6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Er entscheidet mit einer Zweidrittels Mehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Art. 3.

Die Präsidentin zeichnet mit der Aktuarin oder Kassiererin kollektiv zu zweien. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassiererin Einzelunterschrift.

Der Vorstand beschliesst nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 20000.-- pro Jahr.

Der Vorstand organisiert in der Regel im November eine Herbsttagung, zu welcher die Mitglieder eingeladen werden. Sie dient der Aussprache über die Tätigkeit im Verein und in den einzelnen Sektionen

Art. 15

Die Präsidentin erlässt die Einladungen zu den Versammlungen, Konferenzen und Sitzungen. Sie leitet alle Verhandlungen. Die Einladungen zu den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen haben wenigstens 6 Wochen vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 16

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin, wenn diese verhindert ist.

Art. 17

Die Kassiererin führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt das Rechnungswesen.

Sie legt die Jahresrechnung ab. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18

Die Aktuarin protokolliert die Verhandlungen des Vorstandes, der Generalversammlung, der Herbsttagung sowie der ausserordentlichen Generalversammlungen.

Sie besorgt die ihr von der Präsidentin zugewiesenen Korrespondenzen und andern Arbeiten. Für diese Aufgabe kann auch eine Sekretärin in Teilzeitarbeit angestellt werden.

Art. 19

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Vereins und der Fürsorgewerke und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

Art. 20

Für jedes Fürsorgewerk, das eine eigene Rechnung führt, wird eine Betriebskommission bestimmt. Als Präsidentin einer solchen Betriebskommission amtiert ein Vorstandsmitglied des GEMEINNÜTIGEN FRAUENVEREINS ZENTRALSCHWEIZ. Zu den Sitzungen der Betriebskommission ist auch die Kantonalpräsidentin einzuladen.

Jedes Fürsorgewerk arbeitet nach eigenen Richtlinien.

Art. 21

Der Verein bezieht von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Massgebend für die Berechnung der Mitgliederbeiträge ist der Mitgliederbestand der angeschlossenen Sektionen vom 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Art. 22

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Zum Auflösungsbeschluss bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Allfälliges Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden.

Über die Verwendung beschliesst die Generalversammlung mit einem einfachen Mehr.

Art. 24

Eine Auflösung des Vereins hat keinen Einfluss auf die einzelnen Sektionen und deren Vermögen.

Ihre Selbständigkeit ist gewährleistet.

Diese Statuten sind von der heutigen Generalversammlung angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Sie ersetzen diejenigen vom 10. April 1986 resp. die Teiländerung vom 11. April 2002 und die vom 1. Mai 2003.

Luzern, 19. April 2007

Die Präsidentin:
Angela Pfäffli-Oswald

Die Kassierin:
Christina Frank-Meier

**Anhang 1 zu den Statuten des
SGF Gemeinnütziger Frauenverein
Zentralschweiz**

An der Jahresversammlung vom 1.05.2003 wurden gemäss der Bestimmungen des Art. 11 lit. g) folgende Mitgliederbeiträge beschlossen, welche bis auf weiteres gültig sind.

Einzelmitglieder	Fr. 00.00
Sektionen	Fr. 00.00

**Anhang 2 zu den Statuten des
SGF Gemeinnütziger Frauenverein
Zentralschweiz**

An der Generalversammlung vom 03.04.2008 wurde folgender Artikel geändert:

Alt: Die Jahresversammlung ist das oberste Organ. Sie findet in der Regel jährlich einmal, am Donnerstag nach dem Weissen Sonntag, statt. Die Durchführung ist grundsätzlich Sache des Vorstandes. Dieser kann die Organisation an die einzelnen Sektionen delegieren. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf angeordnet. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Jahresversammlung einberufen, wenn wenigstens 3 Sektionen oder die Kontrollstelle unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangen.

Anträge zuhanden der Jahresversammlung müssen seitens der Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Versammlung (Poststempel) dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Neu: Die Jahresversammlung ist das oberste Organ. Sie findet in der Regel jährlich einmal, jeweils im Frühling, statt. Die Durchführung ist grundsätzlich Sache des Vorstandes. Dieser kann die Organisation an die einzelnen Sektionen delegieren. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf angeordnet.

Der Vorstand muss eine ausserordentliche Jahresversammlung einberufen, wenn wenigstens 3 Sektionen oder die Kontrollstelle unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangen.

Anträge zuhanden der Jahresversammlung müssen seitens der Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Versammlung (Poststempel) dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.